

durch den wirtschaftlichen Ausbau allmählich diese Zerteilung erhalten habe¹, wogegen ich allerdings mit Haff² annehme, das Land sei von jeher in mehrere Wirtschaftsverbände zerfallen. In der Markgenossenschaft Winden-Weinähr im Westerwald findet nach Bestellung der Markbeamten das Kirchspielsgelag statt, dann beginnt die Gerichtsversammlung mit den Hegungsfragen³. Beispiele aus derselben Gegend sind sonst noch von Maurer zusammengetragen⁴. Das skandinavische Hundari ist Allmendgemeinschaft und bildet zugleich eine kirchliche Einheit⁵; in Dänemark freilich gehen die Gebiete der Markgenossenschaft und des Kirchspiels durcheinander⁶. Stolz wird aber mit seiner zusammenfassenden Bemerkung nicht fehlgelassen: Fast bei allen germanischen Völkerschaften kann das Zusammenfallen von Hundertschaften, z. T. auch der Markgenossenschaften auf der einen und Pfarreien auf der andern Seite als allgemeine Tatsache festgestellt werden⁷.

Bei einer systematischen Durchsicht der Weistümer-sammlungen, die mir nicht möglich war, liesse sich die Zahl der Beispiele noch beträchtlich vermehren, doch kann das hier Gebotene genügen. Ebenso häufig oder vielmehr noch häufiger können wir in die dreifache Gleichung statt der Markgenossenschaft die Dorfgemeinde einsetzen. Als einen Fall aus früherer Zeit nenne ich nur Münchweier, nach dem bekannten alten Weistum⁸.

Füglich halten wir hier inne. Festgestellt ist, wie ich glaube: das Alter des Flurzwangs, die Verkettung mehrerer Siedlungen durch den Flurzwang innerhalb einer Mark (Tirol, Schwaben, Skandinavien), die hohe Altertümlichkeit einer Anzahl Strafbestimmungen der spätmittelalterlichen Markgenossenschaft, das Alter des rechtlichen Abschlusses der Mark nach aussen (Recht der Ausmärker, Durchreisenden), der innere Zusammenhang zwischen

1) Siegener Urkundenbuch I Einleitung bes. S. XV ff.; Delius, Hauberge und Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes (Gierkes Untersuchungen H. 101) 3. 2) Zeitschr. der Savignystift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 32 (1911), 509. 3) Grimm, Weistümer I 607. 4) Maurer, Markenverf. 277. 5) Rietschel, Zeitschr. der Savignystift. f. Rechtsgesch., German. Abt. 28 (1907), 352. 417. 6) Haff a. a. O. II 69. 7) A. a. O. 217; s. die dort genannte Literatur. 8) N. A. XXV, 809 Abs. 3 (Zeumer) und namentlich Wittich, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 15, 420; ein anderer Fall ist z. B. Ulm bei Renchen, Freiburger Diözesanarchiv 38, 121 f.